

zips des *sozialistischen V.* Als höchstes völkerrechtliches Rechtsprinzip für die Gestaltung der Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten schließt das Prinzip des sozialistischen Internationalismus alle entscheidenden völkerrechtlichen Grundsätze, die für die Beziehungen zwischen sozialistischen Ländern gelten, in sich ein und bestimmt deren Inhalt: die Prinzipien der »Achtung der staatlichen Souveränität, der Unabhängigkeit und der nationalen Interessen, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Länder, der völligen Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe«. (Dokumente RGW, S. 16) Das sozialistische V. wird im Zuge der Erweiterung und Vertiefung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit der sozialistischen Länder durch den Abschluß von Verträgen zwischen den sozialistischen Staaten weiterentwickelt, schrittweise ausgebaut und konkretisiert. Seine Hauptquellen sind gegenwärtig die grundlegenden zweiseitigen und mehrseitigen Verträge zwischen sozialistischen Staaten über ihre politische, ökonomische, wissenschaftlich-technische, kulturelle und militärische Zusammenarbeit, wie z. B. der —► *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1935*, das Statut des —◄ *Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe*, das —► *Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW*, die zahlreichen zweiseitigen Freundschafts- und Beistandsverträge zwischen sozialistischen Staaten sowie ihre mehrseitigen Abkommen über Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und die Bildung entsprechender internationaler Organisationen. Auch wenn bestimmte Prinzipien des sozialisti-

sehen V. ihrem Wortlaut nach mit solchen des demokratischen V. übereinstimmen (z. B. die der staatlichen Souveränität, der Nichteinmischung usw.), so ist ihr Inhalt doch davon bestimmt, daß sie unlösbar mit dem grundlegenden Prinzip des sozialistischen V., dem Prinzip des sozialistischen Internationalismus, verbunden sind und nur auf seiner Grundlage richtig verstanden und angewandt werden können. Sie stehen in keinem Widerspruch zu den zwingende Rechtskraft besitzenden Prinzipien des allgemeinverbindlichen demokratischen V., sondern stellen vielmehr eine qualitative Weiterentwicklung dieser Prinzipien dar, die den Bedingungen und Erfordernissen der Beziehungen zwischen sozialistischen Ländern entspricht.

völkerrechtliche Anerkennung

—*• *Anerkennung*

völkerrechtlicher Vertrag: Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Staaten, durch die wechselseitige Rechte und Pflichten dieser Staaten begründet, geändert oder aufgehoben werden und die den Regeln des —► *Völkerrechts* unterliegt. Der v. V. ist heute die wichtigste Quelle des Völkerrechts. V. V. können die verschiedensten Bezeichnungen haben: Vertrag, Abkommen, Pakt, Traktat, Konvention, Deklaration, Kommuniké, Protokoll usw. Eine konkret festgelegte Bedeutung der einen oder anderen Bezeichnung gibt es nicht; den Vertragsparteien steht es frei, die Bezeichnung zu wählen. Nach der Anzahl der Vertragsteilnehmer wird zwischen zweiseitigen (bilateralen) und mehrseitigen (multilateralen) Verträgen unterschieden, bei mehrseitigen Verträgen wiederum zwischen offenen und geschlossenen. Offenen v. V. kann sich jeder Staat entsprechend der im Vertragstext vorgesehenen Form anschließen, während der Beitritt zu geschlosse-